

### Meldepflicht für alle Schaf- und Ziegenhalter (auch Hobbyhaltungen)

Seit der Bekanntgabe der neuen Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung- ViehVerkV) am 06. Juli 2007 gelten neue Vorschriften für das Halten von Schafen und Ziegen. Die neue Viehverkehrsverordnung regelt Meldepflicht, Kennzeichnung und Dokumentation für Schaf- und Ziegenhaltungen.

#### 1. Meldungen an das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt

Jeder Halter von Schafen und Ziegen hat seine Tierhaltung vor Beginn der Tätigkeit beim Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (LÜVA) unter Angabe

- seines Namens,
- seiner Anschrift,
- der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere,
- ihrer Nutzungsart und
- ihres Standortes

anzuzeigen. Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt erfasst die Haltung unter Erteilung einer zwölfstelligen VVVO-Registriernummer in einem Register.

#### 2. Meldungen bei der Tierseuchenkasse

Melde- und beitragspflichtig sind grundsätzlich alle Halter von Schafen und Ziegen. Weitere Informationen erhalten Sie unter:

Sächsische Tierseuchenkasse  
Löwenstraße 7a  
01099 Dresden



Telefon: (0351) 80608-13  
Telefax: (0351) 80608-12  
E-Mail: [info@tsk-sachsen.de](mailto:info@tsk-sachsen.de)  
Home: [www.tsk-sachsen.de](http://www.tsk-sachsen.de)

#### 3. Meldungen an die Zentrale Datenbank HIT

Der Tierhalter hat der zuständigen Behörde (LÜVA) oder einer von dieser beauftragten Stelle (Landeskontrollverband Sachsen = LKV) bis zum 15. Januar eines jeden Jahres die Anzahl der jeweils am **01. Januar (Stichtagsmeldung)** gehaltenen Schafe und Ziegen getrennt nach den Altersgruppen

- bis einschließlich neun Monate,
- zehn bis einschließlich 18 Monate und
- ab 19 Monaten

anzuzeigen.

Wer Schafe und Ziegen in seinem Betrieb **übernimmt**, hat dies dem LKV ab dem 01. Januar 2008 **innerhalb von sieben Tagen** nach der Übernahme (**Übernahmemeldung**) anzuzeigen unter Angabe

- der Anzahl der in seinen Bestand verbrachten Tiere,
- der Registriernummer seines Betriebes,
- des Datums des Verbringens,
- der Registriernummer des abgebenden Betriebes und
- des Datums des Zugangs, soweit es vom Datum des Verbringens abweicht.

Die Datenbank für Schafe und Ziegen ist Bestandteil des Herkunftssicherungs- und Informationssystems für Tiere- der sogenannten HIT-Datenbank. Es stehen 2 Meldewege zur Verfügung

- **Die Schriftliche Meldung** ist unter Benutzung von Meldekarten für Übernahme/Zugang und dem Stichtagsmeldebogen zur Abarbeitung an die beauftragte Stelle zu senden. Beauftragte Stelle in Sachsen ist der

Sächsischer Landeskontrollverband e.V.  
August-Bebel-Str. 6  
09577 Lichtenwalde



Tel.: 037206-870  
Fax: 037206-87231  
Home: [www.lkvsachsen.de](http://www.lkvsachsen.de)

Hier können Sie Meldekarten für Übernahme/Zugang schriftlich oder per Fax bestellen. Meldebogen für die Stichtagsmeldung finden Sie unter [www.lkvsachsen.de](http://www.lkvsachsen.de). Dieser Meldeweg ist kostenpflichtig (Meldekarten und Bearbeitung).

- Der **Onlinemeldeweg** direkt über das Internet zur Datenbank für Schafe und Ziegen steht unter nachfolgender Internetadresse [www.hi-tier.de](http://www.hi-tier.de) zur Verfügung. Die Meldepflichtigen erhalten Ihre Zugangsberechtigung in Form der Registriernummer nach Viehverkehrsverordnung als Benutzername (12-stellig, diese haben Sie von Ihrem zuständigen LÜVA erhalten mit der Registrierung des Tierbestandes) und der dazu gehörigen **Persönlichen-Identifikations-Nummer** über den Sächsischen Landeskontrollverband e.V. in einem Anschreiben bei der Registrierung in der HIT- Datenbank. Meldepflichtige, die bereits in der Rinderdatenbank oder der ZID- Datenbank registriert sind, können Ihre PIN auch für Meldungen in der Schaf- und Ziegenbank benutzen. Gegen eine Gebühr von 5,00 € plus MwSt. können Sie diese **PIN** schriftlich oder per Fax, unter Angabe Ihrer Adresse und Registriernummer, beim Sächsischen Landeskontrollverband anfordern.

#### 4. Kennzeichnung

Schafe und Ziegen sind spätestens im Alter von neun Monaten im Geburtsbetrieb zu kennzeichnen. Verlässt ein Tier den Betrieb früher, muss es zu diesem Zeitpunkt gekennzeichnet werden.

- Die Kennzeichnung besteht aus zwei gelben Ohrmarken mit einer individuellen Nummer, welche über den LKV bezogen werden.
- Abweichend zur beidseitigen Kennzeichnung können Tiere, die vor der Vollendung des ersten Lebensjahres im Inland geschlachtet werden bzw. Tiere, die vor dem 09. Juli 2005 geboren wurden mit einer weißen Ohrmarke (Mastohrmarke/ Bestandsohrmarke) gekennzeichnet werden.
- Die neue ViehVerkV lässt darüber hinaus als zweites Kennzeichen auch eine elektronische Kennzeichnung (Transponder) für Schafe und Ziegen zu.

Verliert ein Tier eines oder beide Kennzeichen oder ist ein Kennzeichen unlesbar geworden, so hat der Tierhalter unverzüglich ein Ersatzkennzeichen mit denselben Angaben zu beantragen und das Tier unverzüglich erneut zu kennzeichnen.

#### 5. Begleitpapier

Verlassen Schafe bzw. Ziegen den Bestand, so ist vom Tierhalter ein **Begleitpapier** zu erstellen. Dieses Dokument ist auch auszustellen, wenn Schafe oder Ziegen zur Schlachtung oder Lohnschlachtung an einen Schlachtbetrieb abgegeben werden. Ein Vordruck des Dokuments ist auf der Internetseite des Landeskontrollverbandes Sachsen ([www.lkvsachsen.de](http://www.lkvsachsen.de)) zu finden.

In dem Begleitpapier sind folgende Angaben einzutragen:

1. Name, Anschrift und Registriernummer des abgebenden Betriebes,
2. Name, Anschrift und Registriernummer des übernehmenden Betriebes,
3. Anzahl der zu bringenden Tiere und deren Kennzeichen,
4. Name und Anschrift des Transporteurs, Registriernummer, Transportmittel und Kfz-Kennzeichen,
5. Datum und Unterschrift des abgebenden Tierhalters.

Das Begleitpapier ist vom Empfänger mindestens drei Jahre aufzubewahren.

#### 6. Bestandsregister

Im Unterschied zur bisherigen Rechtslage sind nunmehr **alle** Schaf- und Ziegenhalter verpflichtet, ein **Bestandsregister** (siehe Muster) zu führen.

##### Allgemeines:

Das Bestandsregister ist fortlaufend (chronologisch, mit fortlaufenden Seitenzahlen) zu führen und 3 Jahre aufzubewahren (Frist beginnt mit dem Ablauf des 31. Dezember desjenigen Jahres, in dem die letzte Eintragung gemacht worden ist). Bei fehlerhafter Eintragung –ganze Zeile streichen; in nächster Zeile richtig eintragen (keinen Bleistift verwenden, nicht radieren oder übermalen).

##### Zu – und Abgänge (Teil B)

Grundsätzlich ist jeder Zu- und Abgang von Schafen/ Ziegen (Muttertiere, Böcke, Lämmer, Jungschafe) unter Angabe der Ohrmarkennummer und des Vorbesitzers bzw. Übernehmenden in das Bestandsregister einzutragen. Bei den Zu- und Abgängen sind auch die Tiere zu berücksichtigen, die im eigenen Bestand geboren werden und mit Betriebsnummer (weiße Ohrmarke) gekennzeichnet werden.

Diese Eintragung ist wie folgt vorzunehmen: 1. Laufende Nr. eintragen, 2. in das Feld Datum des Zugangs oder Abgangs den Geburtsmonat und das Jahr eintragen, 3. die Anzahl und in das Feld Zugang der im Betrieb geborenen Tiere, 4. in das Feld Kennzeichen des Tieres die Nummer der **weißen Ohrmarken** (Betriebsnummer). **Bitte beachten Sie, dass diese Eintragung erst zum Termin der Kennzeichnung vorzunehmen ist.**

In den Teil B sind auch alle Abgänge von Tieren mit Einzeltierkennzeichnung einzutragen, welche nicht im Bestand verendet oder im Rahmen der Hausschlachtung geschlachtet worden sind.

**Im Teil B können die Angaben ersetzt werden durch Beifügen des Begleitpapiers mit diesen Angaben bzw einer Ablichtung des Begleitpapiers. Somit ist bei Abgabe von Schafen oder Ziegen aus dem eigenen Bestand die Ausfertigung einer Kopie bzw. einer Zweitschrift sinnvoll und empfehlenswert.**

##### Angaben zu im Betrieb geborenen Tieren ( C )

Dieser Teil ist nur für Tiere, die im eigenen Bestand geboren werden und **mit einer Einzeltierkennzeichnung** (doppelte gelbe Ohrmarke) gekennzeichnet werden.

**Weitergehende Auskünfte sowie Formulare zur Anzeige einer Tierhaltung erhalten sie unter Telefon 0375 4402 22601 sowie über [www.landkreis-zwickau.de](http://www.landkreis-zwickau.de)**

**Muster Bestandsregister Teil A (Deckblatt)**

Bestandsregister für die Schaf- / Ziegenhaltung  
nach § 37 Abs. 1 (nicht zutreffendes streichen) ViehVerkV

Jahr: \_\_\_\_\_

für Schafe

für Ziegen

Nutzungsart: (zutreffendes ankreuzen)			Gesamtzahl am 1. JANUAR _____	
<input type="checkbox"/> ZUCHT	<input type="checkbox"/> MILCH	<input type="checkbox"/> MAST	Schafe: _____	Ziegen: _____
A: Angaben zum Betrieb			davon	
			Bis einschließlich 9 Monate	
			Schafe: _____	Ziegen: _____
Name, Vorname			10 bis einschließlich 18 Monate	
Straße			Schafe: _____	Ziegen: _____
PLZ/Ort			Ab 19 Monate	
			Schafe: _____	Ziegen: _____

Registriernummer nach § 15 oder § 26 Abs. 2 ViehVerkV:

--

**Muster Bestandsregister Teil B (Angaben zum Verbringen von Schafen und Ziegen)**

Angaben zum Betrieb	B. Angaben zum Verbringen von Schafen und Ziegen <sup>1</sup>	Seite: ____
----- Registriernummer nach §§ 26 oder 45 ViehVerkV:		

Lfd. Nr.	Datum des Zu- oder Abgangs  (Geburtsmonat und Jahr)	Anzahl		Zugang	Abgang		Kennzeichen des Tieres oder der Tiere <sup>3</sup>  Nummer der weißen Ohrmarke für Masttiere (Betriebsnummer) <sup>4</sup>	Bemerkungen <sup>2</sup> Ersatzkennzeichen
		+ Stück	- Stück	Name und Anschrift oder Registriernummer des vorherigen Tierhalters GE-Geburt im Betrieb	Name und Anschrift oder Registriernummer des Übernehmers	Transport Name und Anschrift oder Registriernummer des Transportunternehmers, Kfz-Kennzeichen		

<sup>1</sup>Ersatz der Angaben durch Beifügen einer Ablichtung des Begleitdokuments mit diesen Angaben möglich.

<sup>2</sup>z.B. Datum der Nachkennzeichnung, Angabe des Ersatzkennzeichens ursprüngliche Kennzeichnung von aus Drittländern stammenden Tieren

<sup>3</sup>nur für Schlachtlämmer bis zum Alter von unter 12 Monaten ausreichend, sonst Einzeltierkennzeichnung

<sup>4</sup>erst zum Termin der Kennzeichnung einzutragen

Datum der Überprüfung:	Zuständige Behörde:
----- Unterschrift des Vertreters der zuständigen Behörde:	

**Muster Teil C (Angaben zu im Betrieb geborenen/ verendeten Schafen und Ziegen)**

Angaben zum Betrieb	C. Angaben zu im Betrieb geborenen/ verendeten Schafen und Ziegen -nur Einzeltierkennzeichnung-	Seite: ____
----- Registriernummer nach §§ 26 oder 45 ViehVerkV:		

Lfd. Nr.	Datum des Eintrags	Kennzeichen des Tieres	GE – Geburtsmonat/-jahr	Datum der Kennzeichnung	Rasse	Genotyp, soweit bekannt	Tod (Monat/Jahr) (VE - Verendung S – Schlachtung)	Ersatzkennzeichen	Bemerkungen Verweis auf Begleitpapier bei Abgabe

Datum der Überprüfung:	Zuständige Behörde:
----- Unterschrift des Vertreters der zuständigen Behörde:	